

- 1) Allgemeiner Teil
- 2) Investitionsprämie
- 3) Bausubventionen
- 4) Gerätesubventionen
- 5) Ausbildungszuschuss

ad1) Allgemeiner Teil

Finanzielle Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur Vereine erhalten, die dem ASKÖ-Landesverband Niederösterreich angehören.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Förderhöhe.

Basis für die Abrechnung bzw. den Nachweis der Mittelverwendung sind die Richtlinien der Besonderen Bundessportfördermittel in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Austritt oder Vereinsauflösung behält sich die ASKÖ-NÖ das Recht vor, die Fördermittel der letzten 10 Jahre zurückzufordern.

Voraussetzungen für die Vergabe einer Subvention ist die pünktliche Bezahlung der vorgeschriebenen Vereinsverpflichtungen.

Jene Subventionsansuchen, die die Punkte 3) bis 5) betreffen sind mittels eines formlosen Schreibens an die ASKÖ-Niederösterreich zu stellen. Aus ihnen muss der Zweck der angeforderten Subvention sowie die Höhe der geplanten Investition ersichtlich sein. (Kopien von Kostenvoranschlägen!)

Subventionsansuchen werden ausschließlich von Vereinen - nicht aber von Sektionen - entgegengenommen.

Die Vergabe von Subventionen erfolgt durch Beschluss im ASKÖ-Landespräsidium.

ad 2) Investitionsprämie

Der Verein erhält bei einem Neubeitritt zur ASKÖ-Niederösterreich eine einmalige **Sportinvestitionsprämie** in Höhe von € 1.000,-- die mittels Originalbelegen über sportbezogene Ausgaben des Vereines abzurechnen ist (Geräteankauf etc.). Diese Regelung gilt auch für Sparten bereits bestehender Vereine, die sich als eigenständiger Verein neu bei der ASKÖ-NÖ anmelden. **Wenn auch der Name ASKÖ in den Vereinsnamen aufgenommen wird, dann erhöht sich die Sportinvestitionsprämie auf € 1.500,--**

ad 3) Bausubventionen

Jeder Verein kann pro Sparte **alle 4 Jahre** (gerechnet ab dem Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der zuletzt gewährten Subvention) um eine **Bausubvention** ansuchen.

Generell werden alle Maßnahmen gefördert, die zum Ankauf, zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Sportareals inklusive sämtlicher dazugehöriger, zur Sportausübung notwendiger, Räumlichkeiten dienen.

Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen in Zusammenhang mit einer **Kantine**.

Die Einreichung für Bausubventionen muss erfolgen

- über den zuständigen Bezirksobmann
- mittels eines formlosen Ansuchens, aus dem die Höhe der geplanten Investition ersichtlich ist (Kopien von Kostenvoranschlägen)
- mit einem Finanzierungsplan der Investition
- inklusive einer Kopie des Ansuchens an die NÖ-Landesregierung für das gleiche Bauvorhaben.

Nach Befürwortung durch den Bezirksobmann wird das Subventionsansuchen im Landessekretariat bearbeitet, in einer dafür vorgesehenen Präsidiumssitzung beschlossen, und der Verein über die Höhe der Subvention und die Abrechnungsmodalitäten schriftlich informiert.

Die Höhe der Subvention richtet sich nach der Höhe der eingereichten und vom Landesverband anerkannten Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen, maximale Förderhöhe pro Vorhaben € 10.000,--.

Für die Abrechnung sind ab 2020 Rechnungen in der doppelten Höhe der gewährten Subvention vorzulegen!

- **Einreichfrist: bis Ende Mai des jeweiligen Kalenderjahres**
- Die Vergabe von Subventionen erfolgt durch Beschluss im ASKÖ-Landespräsidium im Juni des jeweiligen Kalenderjahres.
- Die Abrechnung gewährter Subventionen hat jedenfalls noch im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen, **spätester Abrechnungstermin: 30. November**
Bei Nichtabrechnung bis zu diesem Stichtag verfällt die Subventionszusage der ASKÖ-NÖ!



ad 4) Gerätesubventionen

Jeder Verein kann pro Sparte alle 2 Jahre um eine **Gerätesubvention** ansuchen. Die 2-Jahresfrist richtet sich nach der vollständigen Abrechnung der zuletzt gewährten Subvention der jeweiligen Sparte.

Generell werden alle Betreuungsgeräte (Rasenmäher, Walzen etc.) gefördert.

Weiters alle Sportgeräte, die

- **keine persönlichen Sportgeräte** darstellen (Sportbekleidung, Tennisschläger etc.)
- **keine Verbrauchssportgeräte** sind (Tischtennisbälle etc.)

Die Einreichung für Gerätesubventionen erfolgt

- über den zuständigen Bezirksobmann
- mittels eines formlosen Ansuchens, aus dem die Höhe der geplanten Investition ersichtlich ist (Kopien von Kostenvoranschlägen) inklusive einer Kopie des entsprechenden Ansuchens an die NÖ-Landesregierung für den Geräteankauf bei kostenintensiven Sportgeräten.

Nach Befürwortung durch den Bezirksobmann wird das Subventionsansuchen im Landessekretariat bearbeitet, in einer dafür vorgesehenen Präsidiumssitzung beschlossen, und der Verein über die Höhe der Subvention und die Abrechnungsmodalitäten schriftlich informiert.

Die Höhe der Subvention richtet sich nach der Höhe der eingereichten und vom Landesverband anerkannten Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen.

- Einreichungen sind möglich von Jänner bis Ende August des jeweiligen Kalenderjahres
- Die Vergabe von Subventionen erfolgt durch Beschluss im ASKÖ-Landespräsidium im März, Juni und September des jeweiligen Kalenderjahres
- Die Abrechnung gewährter Subventionen hat jedenfalls noch im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen, **spätester Abrechnungstermin: 30. November**
Bei Nichtabrechnung bis zu diesem Stichtag verfällt die Subventionszusage der ASKÖ-NÖ!



ad 5) Ausbildungszuschuss

Im Bereich der **TrainerInnen- und InstruktorInnen-Ausbildung** kann über die ASKÖ-Bundesorganisation eine Förderung geleistet werden.

Anspruchsberechtigt sind InstruktorInnen (jedoch keine Fit-InstruktorInnen) und TrainerInnen, die innerhalb der letzten 4 Jahre eine staatliche Ausbildung an den Bundessportakademien (BSPA) in Graz, Innsbruck, Linz und Wien in einer von der ASKÖ angebotenen Sportart oder eine gleichwertige Ausbildung im TrainerInnenbereich (wird individuell von der Bundesorganisation geprüft) erfolgreich absolviert haben.

InstruktorInnen erhalten **einmalig max. € 300,--**, TrainerInnen **einmalig max. € 450,--**. Jede Person kann grundsätzlich beide Förderungen in Anspruch nehmen, allerdings nur unter Einhaltung einer **einjährigen Pause** zwischen den beiden Ausbildungen.

Die Anträge auf Förderungen sind an die ASKÖ-NÖ zu richten und haben zu beinhalten:

- a) Angaben über Person (Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer)
- b) Positives Abschlusszeugnis (Kopie von beiden Seiten!)
- c) Bestätigung des Vereines, dass die geförderte Person nach der abgeschlossenen Ausbildung seit mindestens einem (1) Jahr in einem ASKÖ-Verein tätig ist
- d) Gefördert werden Aufenthalts- und Ausbildungskosten. Der Nachweis über die Kosten erfolgt in Form von abrechenbaren Belegen gemäß den Richtlinien der Bundessportförderung, d. h. Originalbelege plus durchgehendem Zahlungsfluss. In keinem Fall dürfen die Belege älter als fünf (5) Jahre sein.